

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 18.11.2011

Regenerative Energien erfordern Novellierung des EEG mit Augenmaß

Beschluss des Landtages vom 30.06.2011 - Drs. 16/3807

In Niedersachsen wird bereits ein Drittel des Stroms mit Hilfe von Erneuerbaren Energien erzeugt. Ein Viertel des Stroms aus Windenergie und fast 30 % des Stroms aus Biogas stammt aus Niedersachsen. Damit ist Niedersachsen von allen Bundesländern führend auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien. Entsprechend wichtig ist auch die Novelle des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) für Niedersachsen.

Bundesweit soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von jetzt 17 % auf über 50 % im Jahr 2030 und dann auf 80 % im Jahre 2050 steigen. Aktuell leiden die Erneuerbaren Energien wie Windkraft und Fotovoltaik im Gegensatz zur Bioenergie darunter, dass der von ihnen produzierte Strom nicht gleichbleibend konstant verfügbar ist. Für die angestrebte künftige Energieversorgung mit einem Schwerpunkt in den Erneuerbaren Energien bis hin zu einer ausschließlichen regenerativen Versorgung haben sich Erzeugung und Verfügbarkeit an der Nachfrage zu orientieren.

Das EEG hat sich bei der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als erfolgreich erwiesen, aber bei der Grundlastfähigkeit nicht zum erhofften Durchbruch geführt. Die Erneuerbaren Energien tragen heute leider kaum zur Sicherung der Grundlast bei. Angesichts der schnellstmöglich herbeizuführenden Energiewende und insbesondere im Lichte des Ausstiegs aus der Kernkraft, ist die Erhöhung der Grundlastfähigkeit der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselherausforderung der Energiepolitik. Es gilt somit, die erfolgreichen Elemente des EEG sinnvoll weiterzuentwickeln, um den Ausbau weiter voranzutreiben und gleichzeitig um neue Komponenten zu ergänzen, die die Erhöhung der Grundlastfähigkeit gewährleisten. Mittelfristig können dies nur marktwirtschaftlich-wettbewerbliche Elemente sein.

Der diskriminierungsfreie Zugang der Erneuerbaren zum Stromnetz hat sich als entscheidend für den Ausbau erwiesen. Die Einspeisevergütung muss jedoch so weiterentwickelt werden, dass Angebot und Nachfrage stärker berücksichtigt werden. Für den Erzeuger Erneuerbarer Energie darf es nicht belanglos sein, wann der Strom bereitgestellt wird. Nur so kann die durch die Kernkraft hinterlassene Lücke bei der Grundlastfähigkeit geschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Veränderungen in der künftigen Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland bittet der Landtag die Landesregierung,

- als Übergang vom derzeitigen zu einem marktwirtschaftlichen System des Ausbaus der erneuerbaren Energien ein Bonus-Malus-System zu prüfen, in dem in Abhängigkeit des aktuellen Strombedarfs die Einspeisevergütung höher oder geringer ausfallen würde,
- sich deutlich gegen eine offensichtliche Überförderung von großen Biogasanlagen einzusetzen,
- auf die Einführung einer optionalen Marktprämie, die sich als Differenz zwischen der anlagen-spezifischen EEG-Vergütung und dem durchschnittlichen Börsenpreis ergibt, hinzuwirken,
- bestehende Ausgleichsregelungen für stromintensive Unternehmen so auszugestalten, dass sie auch insbesondere mittelständischen Unternehmen zugute kommen,

- sich im Zuge einer „Kapazitätsprämie“ gezielt für Investitionen einzusetzen, die eine marktorientierte Stromerzeugung von Biogasanlagen ermöglichen,
- die Einführung einer Vergütungsstufe für Gülleanlagen unter 500 kW mit einem Gülleeinsatz von mindestens 80 % zu unterstützen, um das ungenutzte energetische Güllepotenzial zu mobilisieren,
- sich im Hinblick auf den „Gülle-Bonus“ dafür einzusetzen, dass Altanlagen hinsichtlich der Vergütung einen Bestandsschutz bekommen und für Neuanlagen eine neue, transparentere und einfachere Vergütungsstruktur eingeführt wird, mit der eine aus dem Gleichgewicht geratene Förderung korrigiert werden kann,
- bei der Berechnung der Vergütungssätze für Biogasanlagen darauf hinzuwirken, dass Biogasanlagen nur unter Einbeziehung einer marktfähigen Wärmenutzung sowie dem Einsatz kostengünstiger Rohstoffe wie unter anderem Gülle, Geflügelmist, Nebenprodukte oder Bioabfälle wirtschaftlich zu betreiben sind, sodass auf eine gesetzliche Vorgabe zur Mindestwärmenutzung verzichtet werden kann,
- auf die Öffnung des Ausschließlichkeitsprinzips hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von Biomethan und Erdgas in einer Anlage zu drängen, damit das im Transportnetz gespeicherte Biomethan in effizienten und bereits vorhandenen Anlagen zur Bereitstellung von Regelenergie genutzt werden kann,
- sich für Regelungen der Nachhaltigkeit und Biodiversität, die Sicherung von Fruchtfolgen sowie die Belange des Natur- und Wasserschutzes im landwirtschaftlichen Fachrecht stark zu machen,
- sich anlässlich des verzögerten Ausbaus der Offshore-Windenergie für eine Verlängerung des sogenannten Frühstarterbonus (§ 31 Abs. 2 Satz 2 EEG) auszusprechen und als Ergänzung zu der bisher geltenden Vergütungsstruktur die Forderung nach der Einführung eines optionalen Stauchungsmodells, das alternativ zur bisherigen Regelung gewählt werden kann, aufrechtzuerhalten,
- sich bei der Onshore-Windenergie insbesondere gegen die angedachte Erhöhung der Degression von 1 % auf 2 % auszusprechen, da diese den Ausbau der Onshore-Windenergie gefährden könnte, und sich ebenso gegen die Streichung des Systemdienstleistungs-Bonus auszusprechen, da die zur Deckung neuer Anforderungen bestehenden Mehrkosten weiterhin zu bezahlen sind,
- sich hinsichtlich der Fotovoltaikförderung für eine Beibehaltung der bestehenden Degressionsregelung auszusprechen.

Antwort der Landesregierung vom 17.11.2011

Die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2012) als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bis 2020 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf mindestens 35 v. H. erhöht werden.

In diesem Jahr beträgt der Anteil von Wind, Sonnenenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie am gesamten deutschen Stromverbrauch rechnerisch erstmals mehr als 20 v. H. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die künftige Stromversorgung durch einen hohen Anteil fluktuierender Energieträger geprägt sein wird. Damit wird eine Optimierung des Zusammenspiels von konventionellen Energien, erneuerbaren Energien, Netzen, Stromspeichern und Stromverbrauch notwendig. Bei den Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird es in diesem Zusammenhang verstärkt darauf ankommen, dass eine bedarfsorientierte Stromerzeugung erfolgt oder die Einspeisung des bereits erzeugten Stroms bedarfsgerecht zwischengespeichert wird.

Nach bisherigem Recht haben die Anlagenbetreiber im EEG einen Anspruch auf Netzanschluss und Netzausbau, auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung ihres erzeugten Stroms und auf dessen Vergütung zu einem festen Vergütungssatz. Diese Grundstrukturen des EEG 2009 bleiben auch im EEG 2012 bestehen. Um die Stromerzeugung künftig besser auf den Strombedarf abzustellen, wurde als weiteres Strukturelement die Marktprämie aufgenommen. Sie ist alternativ zur festen Einspeisevergütung geregelt und gibt dem Anlagenbetreiber insbesondere die Option, den erzeugten Strom an Dritte zu veräußern und hierfür zusätzlich eine Marktprämie in Anspruch zu nehmen. Wiederum alternativ dazu kann der Anlagenbetreiber den Strom an einen Händler veräußern, der ihn für das sogenannte Grünstromprivileg nutzt. Bei Biogasanlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 750 kW wird die Marktprämie ab 2014 verbindlich vorgeschrieben.

Anlässlich des gesetzgeberischen Verfahrens zur Neufassung des EEG hat sich die Landesregierung für die Beibehaltung der bestehenden Strukturelemente des EEG und das zuvor beschriebene marktwirtschaftliche Element der Direktvermarktung ausgesprochen. Des Weiteren hat sich die Landesregierung im Gesetzgebungsverfahren gegen eine Überförderung von großen Biogasanlagen eingesetzt. Der Bundesrat konnte eine Absenkung der Vergütung bei Großanlagen erreichen und so die ursprünglich vorgesehene Besserstellung dieser Anlagen abmildern.

Die optionale Marktprämie wird mit der Novellierung des EEG 2012 eingeführt. Die im EEG 2012 ebenfalls enthaltene verpflichtende Marktprämie ist für Biomasseanlagen ab 750 kW, die nach dem 01.01.2014 in Betrieb genommen werden, vorgesehen.

Die Neufassung des EEG sieht darüber hinaus eine Ausweitung der besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes vor. Die besondere Ausgleichsregelung soll die durch die EEG-Umlage bedingte Belastung für stromintensive Unternehmen begrenzen, um deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Mit der Absenkung der Schwellenwerte wird die besondere Ausgleichsregelung auch für mittlere Unternehmen geöffnet.

Das EEG 2012 enthält für Betreiber von Biogasanlagen eine Flexibilitätsprämie, um die bedarfsorientierte Stromerzeugung zu unterstützen. Diese Prämie soll die erforderlichen Investitionen z. B. in Biogasspeicher oder zusätzliche Generatorenleistung abdecken.

Weiterhin werden gemäß dem EEG 2012 künftig Anlagen mit mindestens 80 v. H. Gülleanteil bis 75 kW mit 25 Cent/kWh vergütet. Mit dieser Regelung werden künftig kleine dezentrale Biogasanlagen gefördert, die vor Ort anfallende Wirtschaftsdünger nutzen.

Bestandsanlagen erhalten auch mit der Neufassung des EEG weiterhin den sogenannten Güllebonus. Diese Anlagen haben mit dem EEG 2012 insoweit Vertrauensschutz.

Für Biogasanlagen, die nach dem 31.12.2011 in Betrieb genommen werden, sieht das EEG 2012 eine neue Vergütungsstruktur vor: Das Vergütungssystem beinhaltet nunmehr für Neuanlagen vier leistungsbezogene Anlagenkategorien und zwei Einsatzstoffvergütungsklassen. Zudem wird eine gesonderte Vergütung für Bioabfallvergärungsanlagen mit nachgeschalteter Gärrestkompostierung zur Mobilisierung von Abfall- und Reststoffen, eine gesonderte Vergütung für kleine Gülleanlagen und eine gestaffelte Zusatzvergütung für die Biomethaneinspeisung gewährt. Die bislang mit dem EEG 2009 gewährten Boni entfallen nahezu vollständig bei Neuanlagen.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vergütungsanforderungen hat sich die Landesregierung dafür eingesetzt, ökonomische Anreize zu schaffen, um marktfähige Wärme abzusetzen. Damit sollten eine indirekte Steuerung des Zubaus weiterer Biogasanlagen und Verzicht auf weitgehende administrative Vorgaben erfolgen. Der Bundesrat konnte sich hiermit jedoch nicht durchsetzen. Vielmehr wird im EEG 2012 der Vergütungsanspruch für Strom aus Biomasse künftig davon abhängig gemacht, dass im ersten Kalenderjahr nach der Inbetriebnahme 25 v. H. und ab dem zweiten Jahr nach der Inbetriebnahme mindestens 60 v. H. des erzeugten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird oder zur Erzeugung des Biogases im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Gülleanteil von mindestens 60 v. H. eingesetzt wird.

Nach dem EEG sind grundsätzlich nur die Anlagen vergütungsberechtigt, die den eingespeisten Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas einsetzen. Bereits im Rahmen einer früheren EEG-Novellierung hat die Landesregierung mit einem Entschließungsantrag (BR-Drs. 731/07) im Bundesrat ohne Erfolg versucht, die Bedingungen für die Nutzung von Biomethan

aus dem Gasnetz zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollte u. a. das Ausschließlichkeitsprinzip bei der Verstromung von aufbereitetem Biogas (Biomethan) aus dem Erdgasnetz aufgehoben werden, weil durch den kombinierten Einsatz von Biomethan und Erdgas in größeren Blockheizkraftwerken oder Spitzenlastkraftwerken der Wirkungsgrad der Biogasnutzung deutlich verbessert werden kann.

Bei der jüngsten Novellierung des EEG hat die Landesregierung auf unterschiedlichen Ebenen, z. B. in Fachkonferenzen, die Aufhebung des Ausschließlichkeitsprinzips für Biomethan wiederholt gefordert. Eine Umsetzung dieses Anliegens war auch bei der aktuellen EEG-Novelle nicht möglich.

Ebenso hat die Landesregierung sich dafür ausgesprochen, Vorgaben, mit denen etwa dem flächendeckenden Maisanbau entgegengewirkt werden soll, dem landwirtschaftlichen Fachrecht vorzubehalten. Auch diese Position des Bundesrates wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt. Das EEG 2012 sieht stattdessen vor, dass zur Stromerzeugung eingesetzte Mais-, Corn-Cob-Mix- und Getreidekornanteile im Kalenderjahr bei maximal 60 v. H. liegen dürfen.

Bei den Regelungen zur Förderung der Offshore-Windenergie hat sich die Landesregierung erfolgreich für eine Verlängerung des Frühstarterbonus, die Verschiebung des Degressionsbeginns sowie die Einführung des optionalen Stauchungsmodells eingesetzt.

Zudem konnte erreicht werden, dass die Regelungen zur Förderung der Onshore-Windenergie im Wesentlichen beibehalten werden.

Vor dem Hintergrund, dass es in den vergangenen Jahren zu einem erheblichen Ausbau der Photovoltaik gekommen ist, die Anlagenpreise deutlich abgesunken sind und die so erzeugte Energie zu den teuersten Formen der Energiegewinnung zählt, hat die Landesregierung sich für eine deutliche Absenkung der Solarstromvergütung eingesetzt. Die in der EEG-Novelle vorgenommene Beibehaltung der bestehenden Degressionsregelung stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar.